

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0016/2012**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Planungsausschuss	15.03.2012	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Bebauungsplan Nr. 2252 - Schule Hebborn - 1. Änderung- Einstellung des Verfahrens**

#### **Beschlussvorschlag:**

I. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans

**Nr. 2252 - Schule Hebborn - 1. Änderung**

wird eingestellt.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

## **Sachdarstellung / Begründung:**

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30.11.2000 das Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung des Bebauungsplans Nr. 2252 - Schule Hebborn - 1. Änderung beraten und beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes fortzusetzen.

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 2252 - Schule Hebborn - 1. Änderung sieht vor, die **im zurzeit gültigen Bebauungsplan festgesetzte** Verkehrsfläche 'Jägerstraße' im östlichen Teil zu **verkleinern**. Mit der geplanten Straßenbegrenzung wird der verkehrstechnisch ausreichende Regelquerschnitt der westlichen Jägerstraße aufgenommen. Das heißt, auf den Parzellen 59 und 280 findet eine Begradigung der Straßenbegrenzung statt, was zu einer besseren wirtschaftlichen Ausnutzbarkeit der beiden Flurstücke und zu einer **Verbreiterung** der zurzeit **in der Örtlichkeit vorhandenen** Verkehrsfläche führt. Weiterhin wurde zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2252 - Schule Hebborn - um die Flurstücke Nr. 419, 463, 280, 262 und 59 vergrößert und eine straßenbegleitende und raumbildende Bebauung auf der Südseite der Jägerstraße vorgesehen.

Nach erneuter Prüfung ist die Verwaltung zu der Auffassung gelangt, dass die Planungsziele einer geordneten baulichen Entwicklung auf der Südseite der Jägerstraße sowie eines verkehrstechnisch optimierten Einmündungsbereich Jägerstraße / Odenthaler Straße auch nach den Kriterien des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der bebauten Ortsteile) erreicht werden kann. Im Rahmen einer freiwilligen Umlegung sind die Grundstücke der Stadt (Jägerstraße 3) und einer Erbgemeinschaft (Jägerstraße 1) neu zuzuschneiden, womit eine Neubebauung ermöglicht würde.

Diese Planungsziele erfordern wiederum nicht mehr die Änderung des Bebauungsplans, sondern sind auch mit einer teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans zu erreichen. Eine Fortsetzung des Aufstellungsverfahrens Nr. 2252 - Schule Hebborn - 1. Änderung ist nicht mehr notwendig. Mit einer teilweisen Aufhebung des zurzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2252 - Schule Hebborn - könnte die Verkehrsfläche auf den verkehrstechnisch ausreichenden Regelquerschnitt verkleinert werden.

Daher wird vorgeschlagen, das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2252 - Schule Hebborn - einzustellen.

### **Anlagen**

- Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2252 - Schule Hebborn - 1. Änderung
- Ausschnitt aus dem zurzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2252 - Schule Hebborn -
- Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 2252 - Schule Hebborn - 1. Änderung